

GL_GERICHTE VG.2014.00011 vom 23. April 2014

GL Gerichte, 2014-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2014.00011

FR: GL_GERICHTE VG.2014.00011 du 23 avril 2014

IT: GL_GERICHTE VG.2014.00011 del 23 aprile 2014

Regeste

Fürsorge/Vormundchaftswesen

Erwägungen

E. 1

A._____ und B._____ sind die Eltern von C._____, geboren am [...]. Das Kind lebt bei seiner Mutter, die Eltern sind nicht miteinander verheiratet und leben nicht im gleichen Haushalt. Schon kurz nach der Geburt ordnete die Vormundschaftsbehörde des Kantons Glarus mit Beschluss vom 23. August 2011 und gestützt auf Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) eine Erziehungsbeistandschaft für C._____ an. Mit der Führung der Beistandschaft wurde D._____ betraut.

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin beantragt sinngemäss die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss Art. 139 Abs. 1 VRG befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Der Nachweis der Bedürftigkeit obliegt nach Art. 139 Abs. 3 VRG der gesuchstellenden Partei.

E. 1.2

Aufgrund der Aktenlage erscheint die Mittellosigkeit der Beschwerdeführer als offensichtlich. Zudem kann das vorliegende Verfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutzuheissen ist. 2. Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführer eine Gerichtsgebühr von pauschal Fr. 1'000.- aufzuerlegen. Auf deren Erhebung ist indessen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen zu verzichten. Die Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, für den Fall, dass sie später in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt, zur Nachzahlung der Verfahrenskosten verpflichtet werden kann (Art. 139a VRG).

E. 1.3

Schliesslich kann dem Antrag der Beschwerdegegnerin, die mit Beschluss vom 24. Dezember 2013 eingesetzte Beiständin F._____ sei durch G._____ zu ersetzen, nicht entsprochen werden kann. Da eine Beistandschaft eng mit der Person des Beistands verbunden ist, muss gegen dessen Wahl allfällig betroffenen Parteien ein Rechtsmittel zu

Verfügung stehen. Würde der Beistand via Beschwerdeantwort ersetzt werden, entginge einer betroffenen Person eine Instanz, vor welcher sie Gründe gegen die Wahl des neuen Beistands geltend machen könnte. Zudem würde eine betroffene Person dadurch direkt in ein kostenpflichtiges Verfahren gedrängt werden, was nicht angehen kann. Folglich hat die Beschwerdegegnerin die Einsetzung der Beiständin neu zu verfügen. Gegen die entsprechende Verfügung steht der Beschwerdeführerin erneut der Rechtsmittelweg offen. Sie ist aber darauf hinzuweisen, dass sie dabei das vorliegende Rechtsbegehren – den Antrag auf Ernennung von E._____ als Beistand – nicht erneut stellen könnte, da das Gericht darüber bereits im vorliegenden Verfahren zu urteilen hat. 2. Die auf Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB gestützte Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft bleibt unbestritten. Uneinig sind sich die Parteien aber über die Person, welche das entsprechende Mandat im Anschluss an D._____ übernehmen soll.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass E._____ ohne Weiteres geeignet sei, die Beistandschaft ihrer Tochter zu übernehmen. Der Vorwurf, dass er aufgrund einer Bekanntschaft zu ihrer Familie vorbelastet sei und dadurch nicht neutral zwischen ihr und dem Beigeladenen vermitteln könne, sei falsch. Ihre Mutter habe E._____ mit 17 Jahren etwa drei bis vier Mal gesehen, da sie im gleichen Quartier gewohnt und sich anlässlich einzelner Festveranstaltungen getroffen hätten. Zudem sei es inakzeptabel einen anderen Beistand einzusetzen, wenn mit E._____ bereits eine qualifizierte Person vorhanden sei. Es könne nicht angehen, dass hinter ihrem Rücken eine neutrale Person eingesetzt werde, sei die Führung der Beistandschaft durch E._____ doch bereits zugesichert worden. Schliesslich meide der Beigeladene seit geraumer Zeit den Kontakt zu seinem Kind und zudem habe er seine monatlichen Zahlungen eingestellt. Dies zeige ein mangelndes Interesse am Wohlergehen seiner Tochter. Aus all diesen Gründen sei es gerechtfertigt, dass E._____ mit der Führung der Beistandschaft betraut werde.

E. 2.2

Der Beigeladene entgegnet, dass als Beistand nur eine fachlich qualifizierte und gegenüber den Eltern neutral auftretende Person in Frage komme. Da nach wie vor ein grosses Konfliktpotential zwischen ihm und der Familie der Beschwerdeführerin bestehe, dürfe der Beistand keinen privaten Umgang mit ihrer Familie pflegen. Vor diesem Hintergrund sei es nämlich äusserst schwierig, ein Vertrauensverhältnis zur Beistandsperson aufzubauen. Insgesamt müsse daher eine aussenstehende, neutrale Beistandsperson vorgezogen werden.

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin führt schliesslich aus, dass die geforderte Neutralität von E._____ zur Ausübung des Mandats zwar nicht festgestellt, aber auch nicht widerlegt werden könne. Es handle sich vielmehr um ein subjektives Empfinden der Eltern, womit es unsinnig sei, eine Lösung zu treffen, welche von vornherein auf Ablehnung stosse. Es sei daher an der Wahl eines aussenstehenden Beistands festzuhalten. Im Übrigen bringe die Beschwerdeführerin keine Einwände gegen die eingesetzte Beiständin (F._____) vor. Sie rüge einzig die Nichtwahl von E._____, womit es unerheblich sei, dass die eingesetzte Beiständin nun durch eine andere (G._____) ersetzt werde.

E. 2.4

Mit Beschluss vom 24. Dezember 2013 wies die KESB den Antrag auf Ernennung von E._____ als Beistand für C._____ ab und betraute stattdessen F._____ damit. Letztere

lehnte die Führung der Beistandschaft mit Schreiben vom 22. Januar 2014 jedoch aus organisatorischen Gründen ab.

E. 3.1

Nach Art. 308 ZGB hat der Beistand die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen (Abs. 1), wobei ihm auch besondere Befugnisse übertragen werden können, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruchs und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Abs. 2). Eine Besuchsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB hat zum Ziel, den Aufbau einer noch kaum bestehenden Beziehung zwischen dem Kind und dem Besuchsberechtigten zu fördern. Dabei hat der Beistand bei der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs in erster Linie die Interessen des Kindes zu wahren und durch sein Handeln dem Kindeswohl bestmöglich Rechnung zu tragen (vgl. BGE 131 II 209 E. 4 f.; vgl. auch Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 406 Abs. 1 ZGB).

E. 3.2

Indem die Beschwerdeführerin beantragt, E._____ als Beistand anzuerkennen, macht sie sinngemäss eine Ernennung gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 401 Abs. 2 ZGB geltend, wonach die Beschwerdegegnerin soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen zu berücksichtigen hat. Primär hat die Beschwerdegegnerin bei ihrer Wahl aber zu prüfen, wie dem Kindeswohl bestmöglich entsprochen wird, wobei sie unter anderem zu berücksichtigen hat, dass in der Entwicklung eines Kindes dessen Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig sind, weil sie bei der Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen können (vgl. BGE 130 III 585 E. 2.2.2, mit Hinweisen).

E. 3.3

Der am 11. Februar 2014 beige ladene B._____ beantragte am 21. Februar 2014 die Abweisung der Beschwerde. Die KESB beantragte am 4. März 2014 die Abweisung der Beschwerde gegen die Nichtwahl von E._____ sowie die Feststellung, dass anstelle von F._____ G._____ die Beistandschaft übernehmen werde. II . 1.

E. 3.3.1

Der Beigeladene macht geltend, dass E._____ als Beistand nicht neutral zwischen den Elternteilen vermitteln würde, was insbesondere auch den persönlichen Verkehr mit dem Kind beeinträchtigen könnte. Auch die Beschwerdegegnerin erachtet die Neutralität bei E._____ nicht mit Sicherheit als gegeben. Sie bemerkt jedoch, dass er grundsätzlich geeignet wäre, das Amt des Beistands zu bekleiden, was auch aus den Schreiben vom 7. August 2013 sowie vom 19. April 2013 hervorgeht. Dieser Wahl steht nach Ansicht der Beschwerdegegnerin jedoch die ablehnende Haltung des Beigeladenen entgegen.

E. 3.3.2

Den Akten lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob die Beschwerdeführerin mit E._____ einen privaten Umgang pflegte. Einzig die Angaben von E._____ und der Beschwerdeführerin deuten darauf hin, dass die Mutter der Beschwerdeführerin ihn von ihrer Jugend her kannte und die Beschwerdeführerin ihn anlässlich ihrer Hochzeit kennenlernte (vgl. die Schreiben der Beschwerdeführerin vom 5. Mai 2013 und von E._____ vom 7. Mai 2013). Für das Bestehen einer Bekanntschaft spricht zudem, dass die Beschwerdeführerin mehrfach energisch darauf bestanden hat E._____ als Beistand

einzusetzen, ohne sich über die von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagene Person zu äussern. Das Festhalten an diesem Standpunkt kann als Indiz dafür gewertet werden, dass sie die entsprechende Person gut kennt, nicht zuletzt weil sie ihr das Wohl des eigenen Kindes anvertraut. Da der Beigeladene mit der Ernennung von E. _____ aber ohnehin nicht einverstanden war, ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin dem Antrag der Beschwerdeführerin bezüglich des zu ernennenden Beistands nicht entsprach. Würde nämlich durch das Einsetzen des Beistands eine Ungleichbehandlung zwischen den Eltern resultieren, könnte unter anderem der persönliche Verkehr zwischen dem Beigeladenen und dem Kind gestört werden, was wie dargelegt mit dem Kindeswohl nicht vereinbar wäre (vgl. vorangehend E. II/3.1 f.). Zudem ist es ein Kernelement einer Besuchsbeistandschaft, auf eine beeinträchtigte Kommunikation zwischen den Eltern zu Gunsten des Kindes einzuwirken, was wohl nur einem neutralen Beistand gelingen dürfte (vgl. etwa BGer-Urteil 5A_586/2012 E. 4.3).

E. 3.3.3

An dieser Sachlage vermag die Rüge der Beschwerdeführerin, dass der Beigeladene seine Tochter vernachlässige oder kein Interesse an ihr zeige, nichts zu ändern. Vielmehr wird dem Wohl des Kindes offenkundig besser entsprochen, wenn eine von vornherein als neutral eingestufte Person die Führung der Beistandschaft übernimmt, was auch die ehemalige Beistandin (D. _____) in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2012 bemerkte. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass E. _____ unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls nicht als geeigneter Beistand qualifiziert werden kann und die Beschwerdegegnerin zu Recht eine andere Person für das Amt des Beistands eingesetzt hat. Da die Beschwerdeführerin mit ihrem Rechtsbegehren auf Ernennung von E. _____ als Beistand ihrer Tochter nicht durchdringt, führt dies zur Abweisung der Beschwerde. III. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.